



## **1. Anwendungsbereich**

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Universität Zürich (Auftraggeberin) und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bearbeitet Personen- und/oder Sachdaten im Sinne von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) i. V. m. § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen für die Auftraggeberin.

## **2. Verantwortung**

Die Auftraggeberin ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich.  
Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen der Auftraggeberin zu bearbeiten.

## **3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen**

Die Auftraggeberin behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Sie kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Informationen zu vernichten.

## **4. Zweckbindung**

Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Informationen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden.  
Weitere Verwendungszwecke müssen von der Auftraggeberin schriftlich bewilligt werden.

## **5. Bekanntgabe von Informationen**

Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung der Auftraggeberin.  
Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Informationen der Auftraggeberin zu verschaffen, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich.

## **6. Geheimhaltungspflichten**

Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welche für alle Mitglieder einer Behörde und damit auch für alle Mitarbeitenden der Auftraggeberin gilt. Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), da sie zu Hilfspersonen der Auftraggeberin werden und in dieser Funktion dieselbe Geheimhaltungspflicht wie die Mitarbeitenden der Auftraggeberin zu wahren haben.

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflichten (wie z.B. Berufsgeheimnisse der Ärzte, Zahnärzte, Psychologen nach Art. 321 StGB oder Berufsgeheimnisse durch Tätigkeit in der Forschung am Menschen nach Art. 321bis StGB oder Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse nach Art. 162 StGB).

Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf alle Systeme, Prozesse und Informationen der Auftraggeberin und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses Personendaten und/oder Sachdaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht der Auftraggeberin.

---

<sup>1</sup> Die AGB DS Auslagerung IT UZH setzen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. Juni 2015 durch RRB 670 für verbindlich erklärten „AGB Auslagerung Informatikleistungen“ um. Diese AGB sollen faire Vertragsverhältnisse zwischen den öffentlichen Organen als Leistungsbezüger und Erbringern von IKT-Leistungen sicherstellen und müssen grundsätzlich bei Neuabschlüssen von Verträgen verwendet werden.

## 7. Informationszugangsgesuche

Der Auftragnehmer leitet Informationszugangsgesuche i.S.v. § 20 IDG an die Auftraggeberin weiter. Er trifft organisatorische und technische Massnahmen, um der Auftraggeberin die Beantwortung der Anfragen und die Durchsetzung der Rechte Betroffener auf Berichtigung und Löschung zu ermöglichen.

## 8. Informationssicherheit

### 8a. Allgemeines

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht der Auftraggeberin, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Die Auftraggeberin orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen<sup>2</sup>.

Zur Sicherstellung der Informationssicherheit unterhält der Auftragnehmer ein Sicherheitsmanagement, abgestuft nach dem Schutzbedarf der Informationen. Er erstellt eine Sicherheitsorganisation und ein Sicherheitskonzept, damit die Informationssicherheit im laufenden Betrieb aufrechterhalten und ständig verbessert wird. Es gelten die Standards der ISO/IEC 27000-Serie oder des BSI Grundschutzstandards 100-1 bis 100-4.

### 8b. Trennung der Informationsbestände

Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Informationen der Auftraggeberin von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

### 8c. Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer informiert und dokumentiert die Auftraggeberin über die Methoden und Prozesse, die er zur Einhaltung der Informationssicherheit einsetzt. Das öffentliche Organ hat das Recht, weiterführende Unterlagen einzusehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen zu lassen. Weiter ist die Auftraggeberin über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren. Es sind formale Meldeverfahren mit Ansprechpersonen festzulegen.

### 8d. Protokoll

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Informationen zu protokollieren. Die Auftraggeberin kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

## 9. Kontrolle

### 9a. Sicherheits-Audits

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, periodische Sicherheits-Audits nach anerkannten Audit-Standards (beispielsweise: Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Information Systems Audit and Control Association, ISACA) durch unabhängige Prüfstellen durchzuführen. Auf Anfrage stellt er der Auftraggeberin die Berichte unentgeltlich zur Verfügung.

### 9b. Kontrolle durch unabhängige Aufsichtsbehörden

Der Auftragnehmer untersteht im Rahmen des Auftragsverhältnisses der Aufsicht der Kontrollorgane der Auftraggeberin, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und/oder der Finanzkontrolle. Der Auftragnehmer hat den Kontrollorganen der Auftraggeberin Zugang zu dessen Informationen, Systemen und Prozessen zu verschaffen, diese unentgeltlich zu unterstützen sowie die notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## 10. Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beiziehen, wenn die Auftraggeberin schriftlich zugestimmt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

## 11. Entwicklung und Wartung von Systemen

Erfordert die Entwicklung und Wartung von Systemen den Beizug Dritter, verhindert der Auftragnehmer

---

<sup>2</sup> Ein Überblick zu weiteren je nach den Umständen einer Datenbearbeitung erforderlichen Massnahmen ergibt sich aus dem „Leitfaden zur Bearbeitung im Auftrag“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 1.4 / Februar 2018, Seite 12 sowie dem „Merkblatt Verschlüsselung der Datenablage im Rahmen der Auslagerung“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 2.2 / Juni 2018 sowie dem „Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes“ des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, August 2015.

durch organisatorische und technische Massnahmen, dass den Dritten Informationen der Auftraggeberin zur Kenntnis gelangen. Lässt sich dies organisatorisch und technisch nicht verhindern, gelten die Bestimmungen über Unterauftragsverhältnisse.

## **12. Ort der Datenbearbeitung / gleichwertiges Datenschutzniveau**

Die Verarbeitungsprozesse mit Informationen der Auftraggeberin sowie deren Speicherung und Archivierung haben grundsätzlich in der Schweiz zu erfolgen.

Das Bearbeiten von Personendaten ausserhalb der Schweiz darf ausschliesslich in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau erfolgen (analog § 19 IDG i.V.m. § 22 IDV). Die Auftraggeberin hat dies schriftlich zu bewilligen. Inhalt und Ort der Informationsbestände sind aktuell zu dokumentieren.

## **13. Cloud Computing**

Bei der Nutzung von Cloud Services sind zusätzlich folgende Anforderungen zwingend zu beachten:

- Der Auftragnehmer informiert und dokumentiert die Auftraggeberin schriftlich und umfassend über die eingesetzte Technologie bzw. über eine Weiterentwicklung der eingesetzten Technologie.
- Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über sämtliche mögliche Datenbearbeitungsorte.
- Sämtliche Informationsbestände mit besonderen Personendaten dürfen nur mit einer umfassenden kryptographischen Sicherung in die Cloud einfliessen. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen kryptographischen Massnahmen während des gesamten Bearbeitungsprozesses inklusive der Vernichtung sicher. Die Auftraggeberin verwaltet die notwendigen Zertifikate (Schlüssel) selbst.
- Die Massnahmen zur Gewährleistung der Portabilität, Interoperabilität richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

## **14. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers**

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

## **15. Werbung**

Werbung und Veröffentlichungen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

## **16. Sanktionen**

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK) Ausgabe Januar 2015, richtet, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

## **17. Vertragsauflösung**

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für die Auftraggeberin bearbeiteten Informationen unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationen verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann die Auftraggeberin selbst oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

## **18. Anwendbares Recht**

Es gilt Schweizer Recht.

## **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.